



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 9/2021/2022 BG

22.11.2022 DWA

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Marc-Aurel Schaa	DFB-Beisitzer
Dr. Tim Schumacher	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 196/2021/2022 - vom 14.07.2022, betreffend das Meisterschaftsspiel der Bundesliga zwischen ihr und dem 1. FSV Mainz 05 am 09.04.2022, wird kostenpflichtig und mit der Maßgabe, dass ein Teilbetrag in Höhe von 6.000.- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen verwendet werden kann, als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte mit der angefochtenen Entscheidung die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe von 18.000.- Euro belegt.

Dem legte das Sportgericht folgenden unstreitigen und von der Berufung nicht angegriffenen Sachverhalt zugrunde, der damit auch für das Berufungsgericht verbindlich ist, § 27 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung:

Beim Einlaufen der Mannschaften zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und dem 1. FSV Mainz 05 am 09.04.2022 wurden im Kölner Zuschauerbereich etliche pyrotechnischen Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle von mindestens 15 pyrotechnischen Gegenständen aus. Im Spielverlauf wurden drei weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet, und zwar kurz vor Beginn der 2. Halbzeit, in der 78. sowie in der 84. Spielminute.

2.



Die Berufungsführerin hat in ihrer Berufungsbegründung im Wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Es müsse ein „Corona-Rabatt“ eingeräumt werden wie in anderen Verfahren im vergangenen Jahr geschehen, da die Berufungsführerin jetzt finanziell noch angeschlagener sei als bei Einführung dieses Rabatts durch die Sportgerichtsbarkeit.
- Es verstoße gegen die Fürsorgepflicht des DFB als Mutterverband, wenn er die unverschuldete Notlage eines Vereins noch dadurch weiter verstärke, dass er ihm Strafen für das Verhalten seiner Anhänger auferlegt.
- Die Rückkehr der aktiven Fanszene nach der Pandemie mit den deutschlandweiten Comeback-Choreografien stelle eine absolute Ausnahmesituation dar, mit der sich auch hochrangige Gremienmitgliedern des DFB gebrüstet hätten. Auf eine solche Fallgestaltung sei der Strafzumessungsleitfaden für die Arbeit des Kontrollausschusses nicht anwendbar. Es handle sich nicht um einzelne Verstöße, sondern um organisierte, einheitliche Choreografien.
- Die ausgesprochenen Strafen in diesem und in weiteren Verfahren wiesen ein extremes und unverhältnismäßiges Ausmaß auf.
- Es entstehe der Eindruck, dass der DFB mit den Strafen eine Finanzierung des eigenen Haushalts anstrebe.
- Strafen sollten dem Amateur- und Jugendfußball in der jeweiligen Region eines sanktionierten Clubs zukommen.
- Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung führe nicht zur Verhinderung von Vorfällen der hier gegenständlichen Art. Die gegenteilige Prämisse sei pure Fiktion.

Mit weiterem, nachgelassenem Schriftsatz vom 09.11.2022 hat sie diese Argumentation nochmals bekräftigt und inhaltlich auf die Gründe des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des Bundesgerichts vom 22.10.2022 (BG 6/2022/2023) durch Vertiefung ihrer Argumente reagiert.

Insbesondere vertritt sie die Auffassung, dass eine „koordinierte, abgestimmte Choreographie“ für einen objektiven Beobachter jeweils nur einen einzelnen Verstoß darstelle, auch wenn dabei z. B. 66 oder – wie in diesem Fall – 16 pyrotechnische Gegenstände zum Einsatz kommen sollten.

Das angefochtene Urteil des Sportgerichts müsse analog § 343 BGB oder § 54 StGB auf eine angemessene Höhe zurückgeführt werden.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Gesamtstrafenbildung seit Einführung des Strafzumessungsleitfadens ohne nähere Begründung nicht mehr zur Anwendung komme.

Der Kontrollausschuss hat angeregt, die Berufung zurückzuweisen.

.



3.

Die Berufung ist zulässig aber nicht begründet.

Die von der Berufungsführerin vorgebrachten Argumente widersprechen in mehreren Punkten dem geltenden Recht. Sie erkennen des Weiteren die Organisationsstruktur des deutschen Fußballs und ihrer eigenen Rolle in diesem. Schließlich treffen auch die von ihr angenommenen Prämissen in tatsächlicher Hinsicht mehrfach nicht zu. Sie übersieht ferner, dass die von ihr zur Diskussion gestellten Rechtsfragen oft schon seit längerem entschieden sind, zuletzt im Verfahren BG 6/2021/2022, an dem sie selbst beteiligt war.

Im Einzelnen hat das Bundesgericht in der vorgenannten Entscheidung bereits ausgeführt:

3.1.

Die Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses stellen kein geltendes Sportrecht dar, sondern sind für die DFB-Gerichtsbarkeit grundsätzlich unbeachtlich.

Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts haben ausschließlich im Rahmen des § 44 der Satzung des DFB in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zu erfolgen.

Demnach prüft das Bundesgericht auf die Berufung hin, ob die vom Sportgericht gefundene Sanktion angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, wie die in der Richtlinie für die Arbeit allein des Kontrollausschusses genannten 1.000.- Euro für jeden zum Einsatz kommenden pyrotechnischen Gegenstand in der Bundesliga entstanden sind.

Der Erstellung dieses Wertes für Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga ging ein rund zwei Jahre dauernder Entwicklungsprozess voraus, der von der DFL, den Vereinen und Kapitalgesellschaften der ersten drei Profiligen und einer Vielzahl von unterschiedlich legitimierten Fan-Vertretern angestoßen und mit diesen seitens des DFB abgestimmt wurde.

Letztlich wurden in der genannten Richtlinie für die ersten drei Profiligen abgestufte Regelungen für Strafanträge benannt, die insbesondere dem Ziel dienen, die bei Verstößen anfallenden Strafen einfach, transparent und berechenbar zu gestalten. Dies war der ausdrückliche Wunsch der Vereine und Fanorganisationen.

Dafür wurden die vom Kontrollausschuss anzusetzenden Geldbeträge zunächst an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren orientiert.

Es wurden die üblichen Merkmale der Pyrotechnik, wie Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt.

Ferner wurde davon ausgegangen, dass eine konkrete Gefährdung unbeteiligter Dritter oder gar eine Verletzung dieser Personen nicht vorliegt.

Die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in den jeweiligen Ligen wurde „eingepreist“ und für bestimmte besondere Umstände wie z. B. Spielunterbrechungen, Täterermittlungen und sozialem Engagement wurden Auf- und Abschläge definiert.

*Die Berücksichtigung all dieser Umstände und deren dezidierte Darstellung in der genannten Richtlinie führten im Ergebnis dazu, dass die aufgrund der Richtlinie beantragten Strafen sich als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen **Mindeststrafen** darstellten.*

Diese wurden in der genannten Richtlinie ohne Gegenstimme, und somit auch mit Zustimmung der verbandsrechtlichen Vertretung der Berufungsführerin, verabschiedet und damit bindend für die Arbeit des Kontrollausschusses, der im Gegensatz zum Sportgericht und Bundesgericht gemäß § 19 der Satzung kein Rechtsorgan, sondern ein weisungsgebundener Ausschuss ist.



Das Sportgericht und das Bundesgericht finden dagegen allein aufgrund ihrer anhand des § 44 der Satzung vorzunehmenden Prüfung zu ihren Urteilen. Diese können selbstverständlich auch den sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Anträgen entsprechen, da diese Antragspraxis, wie bereits ausgeführt, sich am zuvor bestehenden Mindestmaß der früheren Urteilpraxis orientiert hat. Das Sportgericht hat auch explizit § 44 der Satzung als Entscheidungsgrundlage in seinem Urteil benannt. Dass der DFB-Bundestag damit die Antragspraxis des Kontrollausschusses auch der der UEFA angeglichen hat, ist rechtlich zwar irrelevant, dient aber ebenfalls dem Wunsch nach einfacher Berechenbarkeit und Transparenz im gesamten Fußball und ist von der Verbandsautonomie, Art. 9 des Grundgesetzes, gedeckt.

Die Einlassung der Berufungsführerin, die Entscheidung des Sportgerichts beruhe auf einer „einfachen Anwendung der Ziffer 9 der Richtlinie“ ist deshalb tatsächlich und rechtlich falsch.

3.2.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen beruht auch die Rechtsansicht, die genannte Richtlinie gelte lediglich für „einzelne Verstöße“, nicht aber für die „absolute Sondersituation der deutschlandweiten, organisierten Comeback-Choreografien der aktiven Fanszene“, auf einer teilweisen Fehlinterpretation einer Pressemitteilung des früheren DFB-Vizepräsidenten Dr. Koch. Dieser hatte nämlich mit seinem Bezug auf ein Entscheidungsspiel in Mannheim um den Aufstieg in die 3. Liga klargestellt, dass bei der Überschreitung des „üblichen Maßes“ an pyrotechnischen Ausschreitungen durch Vereinsanhängern nicht etwa geringere, sondern weitergehende Sanktionen, wie z. B. Zuschauerausschlüsse oder Punktabzüge nach den bestehenden verbandsrechtlichen Gesetzen in Frage kommen.

Zutreffend ist allerdings auch, dass eine „Abweichung nach unten“ theoretisch möglich ist, da der allein maßgebliche § 44 der Satzung keine entgegenstehende Sperre enthält.

Allein aus der Menge der zum Einsatz gekommenen pyrotechnischen Gegenstände lässt sich eine solche Reduzierung jedoch nicht ableiten. Auch ist eine sogenannte Choreografie nicht per se besser zu bewerten, als das Abbrennen der gleichen Anzahl von pyrotechnischen Gegenständen ohne „Überbau“. Und schließlich ähnelt die Antragsfindung des Kontrollausschusses anhand der genannten Richtlinie aufgrund ihrer dargestellten Entstehungsgeschichte einer Vertragsstrafenvereinbarung oder einem Bußgeldkatalog. Auch bei diesen Instituten des staatlichen Rechts gibt es bei mehrfacher Erfüllung des Tatbestandes keinen „Rabatt“, sondern allenfalls in ganz besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Herabsetzung, z. B. gemäß § 343 BGB.

Im vorliegenden Fall ist eine solche außergewöhnliche Konstellation weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Ob und ggfls. welche „hochrangigen DFB-Vertreter“ sich im Übrigen mit den genannten Choreografien gebrüstet hätten, ist rechtlich ohne Bedeutung; von Mitgliedern der Sportgerichtsbarkeit ist solches Verhalten jedenfalls nicht bekannt.

Die Sportgerichtsbarkeit ist unabhängig und hat sich lediglich an den geschriebenen und ungeschriebenen Normen sowie an ihrem Gewissen zu orientieren, § 3 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung.

3.3.

Die Berufungsführerin hat auch keinen Anspruch auf einen „Corona-Rabatt“.



Das Bundesgericht hatte dessen Voraussetzungen in einer früheren Entscheidung dahingehend beschrieben, dass die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen - durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind.

Bei Verfahren aus dem Jahr 2019 und 2020, die damals noch nicht abgeschlossen waren, wurde deshalb, wegen der erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, von der Sportgerichtsbarkeit für diesen Zeitraum in der Regel ein Abzug von 25 % vorgenommen.

Bereits in einem Urteil vom 23.04.2021 (BG 4/2020/2021) hat das Bundesgericht aber weiter klargestellt, dass die Voraussetzungen für diese Reduzierung nicht mehr gegeben sind.

Diese Vergünstigung wurde insbesondere nicht wegen einer allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage, die die gesamte Gesellschaft betrifft, gewährt, so dass es nicht darauf ankommt, ob auch heute noch wirtschaftliche Einschränkungen bestehen.

Grund war vielmehr, dass „die noch immer herrschende Pandemielage erst Anfang des Jahres 2020 in der Bundesrepublik auftrat und in das Bewusstsein der Bevölkerung kam, die Vereine und Kapitalgesellschaften also vor Beginn der Saison noch nicht in der Lage waren, sich darauf einzustellen.“

Dagegen war bereits die Saison 2020/2021 in voller Kenntnis der Pandemie und der Unabwägbarkeiten der Zukunft zu planen.

Weder gab es zu diesem Zeitpunkt auch nur halbwegs sichere Erkenntnisse über die Impfstoffentwicklung, noch verfügbare Testverfahren in ausreichender Menge, noch Kenntnisse über die bei Viren üblichen und deshalb zu erwartenden Mutationen, noch über das konkrete Ansteckungsverhalten, noch über die Frage, wann und in welchem Umfang wieder Zuschauer bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zugelassen werden würden.

Dies galt für den Fußball ebenso wie für alle anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche gleichermaßen.

Dass vor diesem Hintergrund die verhängten Sanktionen (im Spieljahr 2021/2022 insgesamt gegen die Berufungsführerin 242.200.-Euro, bei einem Jahresumsatz von ca. 140 Mio. Euro und einem wirtschaftlichen Ergebnis von minus 16 Mio. Euro) in der Höhe unverhältnismäßig seien, ist nicht nachvollziehbar, zumal deren Weitergabe an die verantwortlichen Täter grundsätzlich möglich ist und nach Sinn und Zweck der von allen am deutschen Fußball beteiligten Gruppen auch erfolgen soll.

Diese Möglichkeit des Regresses hat die Berufungsführerin so gut wie nicht genutzt. Wie sie in der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2022 in anderer Sache vorgetragen hat, liege dies zum einen an der Schwierigkeit, verummerte oder unter den Blockfahnen befindliche Täter zu identifizieren, zum andern aber auch daran, dass eine Regressierung zu Vertrauensverlusten zwischen Verein und Fans führen würde. Wenn sie aber weder die Blockfahnen verbieten, noch Regress nehmen will, vergibt sie aufgrund eigener Abwägungen einen Teil der ihr möglichen Schadensminderung.

Auch ein irgendwie gearteter Vertrauensschutz auf die frühere Praxis der Sportrechtsprechung oder eine Verletzung der „Fürsorgepflicht des Mutterverbandes“ ist deshalb weder detailliert vorgetragen noch ersichtlich.

3.4.

Der Vortrag der fragwürdigen Doppelmoral, wenn sich „der deutsche Fußball mit der einzigartigen Stimmung in den Stadien brüste und die Clubs für das Verhalten eben dieser Fans zur Kasse gebeten



würden, ohne dass ihnen selbst ein Verschuldensvorwurf gemacht werden könnte“, hilft der Berufungsführerin somit auch nicht weiter. Jedenfalls seitens der Sportgerichtsbarkeit ist ein solches „brüstendes“ Verhalten weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ein eigener Verschuldensvorwurf wurde der Berufungsführerin bislang nicht gemacht. Wenn man allerdings ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung folgen würde, wonach sie Verbandssanktionen entgegen der einhellig beschlossenen Rechtslage im Fußball nicht mit dem möglichen Nachdruck an die jeweiligen Täter weitergibt, könnte dies ein eigenes Verschulden begründen und zu einer höheren Strafe führen. Auf diese Konsequenz hat das Bundesgericht schon in einer Vielzahl von Verfahren hingewiesen.

Nicht die Regelungen des § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung, die eine Haftung für schulhaftes Verhalten von Anhängern vorsehen, sind deshalb „pure Fiktion“, sondern die in weiten Teilen fehlende Umsetzung durch die Vereine und Kapitalgesellschaften sind das wirkliche Problem.

Dem braucht allerdings im Rahmen dieses Urteils nicht weiter nachgegangen zu werden, da ein Abweichen zum Nachteil der Berufungsführerin gemäß § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung deshalb ohnehin nicht möglich ist.

3.5.

Die Behauptung, dass der DFB mit den ausgesprochenen Sanktionen seinen Haushalt finanzieren wolle, zeugt von Rechtsunkenntnis.

Gemäß § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung fließen diese Zahlungen in gemeinnützige Projekte des DFB oder seiner Mitgliedsverbände.

Wenn die Berufungsführerin eine andere Verwendung dieser Finanzmittel wünscht, mag sie eine Änderung der verbandsrechtlichen Normenlage initiieren; dass – wie beantragt - das Bundesgericht sehenden Auges diese missachten sollte, würde im staatlichen Recht den Straftatbestand der Rechtsbeugung, § 339 StGB, erfüllen, der Freiheitsstrafen von einem bis fünf Jahren vorsieht.

Ein solches Verhalten steht auch im Verbandsrecht außerhalb jeglicher Diskussion.“

3.6

Ergänzend ist anzumerken, dass § 54 StGB schon deshalb nicht zur Anwendung kommt, weil das Sanktionsrecht des Verbandes dem Zivilrecht und nicht dem Strafrecht zuzuordnen ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (z. B. Urteil vom 06.04.2018 – Nr. 3/2017/2018 - in der Sache Petersen).

Es handelt sich um zivilrechtliche Sanktionen, die Vereine und Verbände in Ausübung der in Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (im Folgenden: GG) angelegten, vom Staat eingeräumten Teilautonomie für innere Vorgänge, formell und materiell regeln und verhängen können.

Nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung stellen vereinsrechtliche Sanktionen zivilrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage der Vereinsmitgliedschaft bzw. einer vertraglichen



Unterwerfung dar. Die sog. „Vereinsstrafe“ ist danach ein eigenes privatrechtliches Instrument im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses (Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 210 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 369; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 669, 677.).

Bei der durch die Sportverbände ausgeübten Vereinsgerichtsbarkeit handelt es sich auch nicht um eine besondere Form der staatlichen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 92 ff. GG (Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 210 f., Lindemann, Sportgerichtsbarkeit - Aufbau, Zugang, Verfahren, SpuRt 1994, 17, 19; Hilpert, Organisation und Tätigkeit von Verbandsgerichten, Bay. Vbl. 1988, 161, 162), sondern um eine selbständige Ordnungsfigur des Privatrechts (Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 210 f.; Palandt-Heinrichs, BGB, § 25 Rn. 12; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2908; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 968 f., 1511; CAS SpuRt 2007, 24 f.).

„Die Schaffung, Fortschreibung, Überwachung und Durchsetzung der Regeln eines Vereins ist keine staatliche Aufgabe. Sie ist vielmehr eine von den Verbänden in Ausübung ihrer Vereinsautonomie (Art. 9 GG) zu erfüllende Aufgabe.“ (BGH NJW 1995, 583 ff.; OLG Frankfurt/M. - 20 Sch 1/20 – Beschluss vom 23.06.2020, S. 21).

Das dabei Sporttypische haben die Verbände und nicht die Gerichte festzulegen (Hilpert, Das Fußballstrafrecht des DFB 2. Aufl., S. 42).

Maßgeblich wurden – wie unter 3.1. dargelegt – die Richtlinien für die Antragspraxis des Kontrollausschusses auf Wunsch der Vereine und der Fanorganisationen entwickelt, abgestimmt und einstimmig vom DFB-Bundestag beschlossen, um die von diesen behauptete, nicht nachvollziehbare Rechtsprechung der Sportgerichtsbarkeit berechenbar zu machen.

Dies ist die von der Berufungsführerin vermisste Begründung dafür, weshalb keine strafrechtliche Gesamtstrafenbildung stattfindet.

Nachdem das von den genannten Gruppen gewünschte Ziel nunmehr erreicht ist und jeder „Feuerwerker“ schon im Voraus errechnen kann, wieviel Schaden er dem angeblich von ihm unterstützten Verein jeweils zufügen will, würde ein Rückgriff auf das strafrechtliche Institut der Gesamtstrafenbildung die durch die eingeführten Normen geschaffene Rechtslage wieder in ihr Gegenteil verkehren. Dies kann nicht ernsthaft diskutiert werden.

Genauso wenig kann – contra legem – eine ganze Choreographie als ein einzelner pyrotechnischer Anwendungsfall gewertet werden. Tatsächlich auch schon gar nicht, wenn – wie hier – die einzelnen pyrotechnischen Gegenstände zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezündet wurden.

Auch eine Reduzierung der Sanktion analog § 343 BGB kommt konkret nicht in Betracht. Zu den berechtigten Interessen des Gläubigers im Sinne von Abs. 1, Satz 2 der genannten Vorschrift, also des DFB und der in diesem verbundenen Vereine und Organisationen, zählt insbesondere auch die Gleichbehandlung aller Mitglieder. Und diese haben mittlerweile nahezu ausnahmslos, teils auch noch höhere Sanktionen als die gegen die Berufungsführerin verhängten akzeptiert. Auch die unter 3.3. dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufungsführerin rechtfertigen eine Reduzierung nicht.

Die nach staatlichem Recht - je nach konkreter Anwendung - mit Bußgeldern, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen belegten, gesundheitsschädlichen und hoch gefährlichen pyrotechnischen Inszenierungen werden mit dem von der Berufungsführerin gewählten Begriff der „Rückkehr-Choreographie“ unzulässig verharmlost.



Das Bundesgericht, vertreten durch seinen Vorsitzenden, hat sich während des Entstehungsprozesses der derzeitigen Normen mehrfach gegen eine solche Kodifizierung ausgesprochen. Es ist jetzt aber an diese in der dargestellten Weise gebunden.

Eine Änderung und Rückkehr zum früheren Zustand ist nur auf dem legislativen Weg zu erreichen. Dies zu versuchen, bleibt der Berufungsführerin unbenommen.

4.

Die konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin verhängten Sanktionen durch das Sportgericht in der angegriffenen Entscheidung gemäß § 44 der Satzung des DFB stellt sich im Ergebnis als angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend dar. Aspekte, die eine Korrektur erforderlich machen würden, sind wie ausgeführt nicht ersichtlich.

Die Berufung ist deshalb insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

Dem in der Berufungsverhandlung erstmals gestellten Antrag, ein Drittel der Sanktion für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen in Absprache mit der DFB-Verwaltung zu verwenden, konnte allerdings gemäß ständiger Rechtsprechung der Verbandsgerichtsbarkeit gefolgt werden. Zu einer Kostenreduzierung kann dies jedoch nicht führen, da der Antrag bereits in erster Instanz hätte gestellt werden können.

Grundsätzlich wird eine solche 1/3-Regelung in der Bundesliga zwar erst ab einem Schwellenwert von 20.000,- Euro eingeräumt; gegen die Berufungsführerin sind aber nahezu zeitgleich zwei weitere Urteile ergangen, mit denen zusammen der Schwellenwert überschritten wird.

Um ein zusätzliches Wiederaufnahmeverfahren zu vermeiden, wird in dieser Ausnahmesituation die genannte Regelung hier schon vorweggenommen.

5.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Eine Niederschlagung von Kosten, wie beantragt, kommt nicht in Betracht.

Die Reisekosten für alle Beteiligten sind nur einmal angefallen, da drei der insgesamt vier Berufungen der Berufungsführerin mittlerweile einvernehmlich im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Und die gezahlten vier Berufungsgebühren waren notwendig, damit über die Berufungen gegen vier verschiedene Sportgerichtsurteile überhaupt erst inhaltlich verhandelt werden konnte. Andernfalls hätten die Berufungen als unzulässig verworfen werden müssen.



Entgegen der angekündigten Besetzung des Gerichts kam der DFB-Beisitzer Prof. Dr. Jan F. Orth nicht zum Einsatz, da er Mitglied des 1. FC Köln ist und deshalb der Eindruck einer Befangenheit hätte entstehen können.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Achim Späth
gez. Marc-Aurel Schaa
gez. Dr. Tim Schumacher